

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 197/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Bayerische Beamten-Krankenkasse AG -Pflegekasse-,
Richard-Reitzner-Allee 8, 85538 Haar.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **K r u s c h i n s k y**
und **D r. B e c k e r**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 21. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung, legt diesen aber nicht hinreichend dar. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Des Weiteren ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff).
- 3 Der Kläger hat als derartige Frage formuliert, "welche Anforderungen an den Nachweis zu stellen sind, dass die vorgetragenen Verletzungen und Beschwerden einen Dauerschaden darstellen und auf ein Unfallereignis, das Gegenstand der Ansprüche ist, zurückzuführen" sind. Er setzt sich jedoch mit der zum Nachweis bestimmter Tatsachen oder des Ursachenzusammenhangs in der gesetzlichen Unfallversicherung ergangenen Rechtsprechung und der entsprechenden Literatur (vgl nur Krasney/Udsching, aaO, III, RdNr 154 ff; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 128 RdNr 3a ff, jeweils mwN) in keiner Weise auseinander, sodass auch nicht zu erkennen ist, inwieweit diese einer Weiterentwicklung bedarf.
- 4 Soweit der Kläger sich auf den Zulassungsgrund der Divergenz beruft, mangelt es schon an der Benennung einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) von der die angefochtene Entscheidung des Bayerischen Landessozialgericht (LSG) abweichen soll (vgl den Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Die mögliche Abweichung von einer Entscheidung eines anderen LSG erfüllt diese Voraussetzung nicht.
- 5 Auch der vom Kläger gerügte Verfahrensmangel einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht wurde nicht hinreichend "bezeichnet". Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung



dung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen derartigen, von ihm gestellten Beweisantrag, dem das LSG nicht nachgekommen ist und der eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht begründen könnte, hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht vorgebracht.

- 6 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich mit der Beweiswürdigung des LSG auseinander und zeigt auf, wo er - der Kläger - noch Aufklärungsbedarf sieht. Darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Von einer weiteren Begründung wird insoweit abgesehen, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG).
- 7 Die abschließende generelle Bezugnahme des Klägers auf seinen gesamten vorinstanzlichen Vortrag vermag diese Begründungsmängel nicht auszugleichen (vgl nur Kummer, aaO, RdNr 102).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

